

**Anordnung  
Ober die Anwendung  
der wirtschaftlichen Rechnungsführung  
in der Forschung und Entwicklung  
vom 23. November 1983**

Im Einvernehmen mit den Ministern und den zuständigen Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

I.  
Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung einschließlich der Bereitstellung und Verwendung der finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Materialwirtschaft, Handel und Versorgung sowie im Bereich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) zentrale Staatsorgane,
- b) örtliche Räte,
- c) volkseigene Kombinate (im folgenden Kombinate genannt),
- d) volkseigene Betriebe (im folgenden Betriebe genannt),
- e) juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen einschließlich solcher Einrichtungen in Kombinat (im folgenden Forschungseinrichtungen genannt).

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auch in den im Abs. 1 nicht genannten Bereichen der Volkswirtschaft unter Berücksichtigung bestehender Besonderheiten dieser Bereiche anzuwenden.

(4) Für die Akademie der Wissenschaften der DDR, die Universitäten und Hochschulen gelten nur die Bestimmungen des Abschnittes V dieser Anordnung über die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung.

(5) Die in dieser Anordnung für die Generaldirektoren der Kombinate (im folgenden Generaldirektoren genannt) getroffenen Festlegungen gelten für die Direktoren bezirksgeleiteter Kombinate und von Betrieben, die keinem Kombinat angehören, entsprechend.

(6) Die Festlegungen des Abschnittes IV über die Preisbildung gelten auch für sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter (z. B. Gutachten, technisch-organisatorische Maßnahmen), soweit dafür keine besonderen preisrechtlichen Bestimmungen bestehen.

n.

**Bildung und Verwendung  
des Fonds Wissenschaft und Technik  
und Einsatz von Staatshaushaltsmitteln**

Grundsätze

§ 2

(1) Grundlage für die Bereitstellung der finanziellen Mittel im Fonds Wissenschaft und Technik sind die in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben. Der Fonds Wissenschaft und Technik ist zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten finanziellen Mittel zu bilden. Mit der Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik haben die Kombinate zu sichern, daß die erforderlichen Mittel für die Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Entwicklung ihrer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien, einschließlich des notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufs, ent-

sprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Erhöhung des Qualitäts- und Effektivitätsniveaus der Produktion bereitgestellt werden.

(2) Der Fonds Wissenschaft und Technik ist beim Kombinat zu bilden. Die Generaldirektoren entscheiden in eigener Verantwortung, in welchen Kombinatbetrieben entsprechend den spezifischen Anforderungen an die wissenschaftlich-technische Arbeit ein betrieblicher Fonds Wissenschaft und Technik gebildet wird.

(3) Für Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, entscheidet der übergeordnete Leiter darüber, ob ein Fonds Wissenschaft und Technik gebildet wird oder die unmittelbare Verrechnung der Mittel zu Lasten der Selbstkosten erfolgt.

§ 3

(1) Durch den Minister für Wissenschaft und Technik können für die Finanzierung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik Mittel des Staatshaushaltes eingesetzt werden. Der Einsatz der Mittel hat ausschließlich aufgabengebunden zu erfolgen. Damit ist schwerpunktmäßig die Lösung solcher Aufgaben zu fördern,

- deren Ergebnisse über die Zweige hinaus in der Volkswirtschaft breit wirksam werden und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen garantieren,
- die entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten bearbeitet werden müssen und mit hohem Forschungsrisiko verbunden sind.

(2) Auf der Grundlage des Jahresvolkswirtschaftsplanes können vom Minister für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen Staatshaushaltsmittel für die Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik eingesetzt werden. Das betrifft Aufgaben in Bereichen, in denen eine Eigenerwirtschaftung nicht möglich ist bzw. für die die Finanzierung durch Beschluß des Ministerrates festgelegt wurde.

§ 4

(1) Über den Einsatz der Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik entscheidet der Generaldirektor auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik. Er hat die Mittel für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aufgabengebunden zu

— Vorbereitung des Pflichtenheftes,

— Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe auf der Grundlage des bestätigten Pflichtenheftes und der darin nachgewiesenen Aufwand-Nutzens-Rechnung sowie unter Zugrundelegung von Zeitnormativen für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

freizugeben.

(2) Über die Freigabe der Staatshaushaltsmittel für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik entscheidet der zuständige Minister in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik. Die Ausreichung der Mittel erfolgt themenbezogen durch die Bank. Zur Eröffnung themenbezogener Sonderbankkonten ist der zuständigen Bank der bestätigte Pflichtenheftnachweis zu übergeben.

(3) Die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ist für die Erarbeitung des Pflichtenheftes auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik und nach Bestätigung des Pflichtenheftes für jede im Plan festgelegte Arbeitsetappe in Abhängigkeit vom Nachweis der planmäßig zu erreichenden Zwischenergebnisse vorzunehmen.

(4) Ist die Erarbeitung eines Pflichtenheftes entsprechend den Rechtsvorschriften nicht erforderlich, erfolgt die Mittelfreigabe und die Finanzierung der betreffenden wissenschaftlich-technischen Aufgabe auf der Grundlage der Aufgabenstellung bzw. des Entwicklungsauftrages des zuständigen Leiters.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung - Pflichtenheft-Verordnung - (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. November 1983 (GBl. I Nr. 36 S. 381).